

Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 2/24

Datum: 08.09.2025



Beschluss

Folgender Grundbesitz,

eingetragen im WE-Grundbuch von Darmstadt Bezirk 5 Blatt 16323

lfd. Nr. 1: 60 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Bezirk 5, Flur 18, Flurstück 185/18
Gebäude- und Freifläche,
Eschollbrücker Straße 16 - 2.229 qm –

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 67; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;
Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahme bestimmter Fälle (Zustimmung durch den Verwalter, ersatzweise die übrigen Wohnungseigentümer).

nach dem Gutachten zum Stichtag 01.07. 2024:

Kleines Hotelappartement (Doppelzimmer DuBad, Flur, Zimmer Nr. 224) in einem Hotelgebäude mit 169 Appartements in 64295 Darmstadt

soll am

Donnerstag, 13.11.2025, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 21.02.2024.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

68.000,00 €.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen**

**IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFXXX**

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzeichens: 101602501039.